Folgen, nämlich die Bejahung der "Zahlvaterschaft", daraus gezogen wurden.

Für die nach dem bisherigen Rechtszustand allein mögliche Feststellungsklage aus § 256 ZPO hatte schon die frühere Rechtsprechung ausgesprochen, daß eine solche Klage nicht dazu führen dürfe, daß sich der Erzeuger der Wirkung eines Unterhaltsurteils entzieht (vgl. Baumbach, Anm. 5 zu § 258 ZPO). Diese Klage war daher schon nach der früheren Rechtslage nur in war daher schon nach der früheren Rechtslage nur in einem beschränkten Umfange zugelassen worden, z. B. wenn Grundlage der Unterhaltsverpflichtung des Mannes ein nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts anfechtbares Vaierschaftsanerkenntnis war. Wenn aber schon früher an die Klage des § 256 ZPO im Interesse des Kindes ein strenger Maßstab angelegt und das Vorliegen eines schutzwürdigen rechtlichen Interesses des Klägers in allen Fällen, in denen ein rechtskräftiges Unterhaltsurteil gegen diesen vorlag, grundsätzlich verneint wurde, so können in unserer heutigen, die Interessen des nichtehelichen Kindes voll schützenden Rechtsordnung für die Klage aus § 640 ZPO keine geringeren Anforderungen an das Vorliegen eines schutzwürdigen rechtlichen Interesses des Klägers gestellt werden, vor allem, wenn dessen Klage — ZPO keine geringeren Anforderungen an das Vorliegen eines schutzwürdigen rechtlichen Interesses des Klägers gestellt werden, vor allem, wenn dessen Klage — wie auch im vorliegenden Falle — nichts anderes zum Ziele hat, als daß sich der rechtskräftig zur Unterhaltszahlung Verurteilte den Wirkungen des gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Urteils entziehen will. Es kann nicht der Sinn und Zweck einer auf der Anwendung des zugunsten des unehelichen Kindes ergangenen § 18 der VO vom 13. Oktober 1950 beruhenden Rechtsauslegung sein, den in einem früheren, ordnungsgemäß abgeschlossenen Verfahren rechtskräftig verurteilten Erzeugern durch die generelle Zulassung der Statusklage die Möglichkeit zu geben, die Durchsetzung der rechtskräftig festgestellten Unterhaltsansprüche des Kindes erneut zu hindern. Daher müssen auch an die Erhebung der Statusklage des § 640 ZPO strenge Anforderungen an das Vorliegen eines alsbaldigen Feststellungsinteresse gestellt werden. Ein solches Feststellungsinteresse des Klägers ist grundsätzlich nicht anzunehmen, wenn seine Unterhaltsverpflichtung vor dem Inkrafttreten der VO vom 13. Oktober 1950 rechtskräftig bejaht worden ist. Jede andere Anwendung der §§ 640 ff. ZPO würde die zugunsten des Kindes neu geschaffene Prozeßlage in ihr Gegenteil verwandeln. Daß dies dem Willen des Gesetzgebers nicht entspricht, bedarf keiner weiteren Ausführung. bedarf keiner weiteren Ausführung.

Der vorstehend ausgesprochene Grundsatz kann im Falle des Klägers auch deshalb keine Abänderung erfahren, weil in dem durch das rechtskräftige, den Kläger zur Zahlung von Unterhalt verpflichtende Verger zur Zahlung von Unterhalt verpflichtende Versäumnisurteil abgeschlossenen Rechtsstreit eine Nachprüfung des Abstammungsverhältnisses tatsächlich nicht erfolgt ist. Es besteht keine Veranlassung, in einem solchen Falle anders vorzugehen als bei einem nach solchen Falle anders vorzugehen als bei einem nach voraufgegangener eingehender Beweisaufnahme erlassenen Unterhaltsurteil. Gemäß § 331 Abs. 1 ZPO gelten im Falle der Säumnis des Beklagten die Klagebehauptungen des Klägers als zugestanden. Der Kläger, der seinerzeit ordnungsgemäß zum Termin geladen und üblicherweise auch auf die Folgen einer eventuellen Säumnis aulmerksam gemacht worden war, hatte durchaus die Möglichkeit, den Klagevortrag zu bestreiten und im Verhandlungstermin seine Rechte in dem Unterhaltsprozeß wahrzunehmen. Wenn er nun — wie terhaltsprozeß wahrzunehmen. Wenn er nun — wie seine persönliche Anhörung vor dem Senat ergeben hat — aus Nachlässigkeit diesen Termin versäumt hat, so muß er sich die daraus erwachsenden Folgen, nämlich seine Verurteilung ohne weitere Tatsachenermitt-lung, selbst zuschreiben. Auch die spätere Versäumung der Einspruchsfrist ist kein Grund zur nunmehrigen der Einspruchsfrist ist kein Grund zur nunmehrigen Zulassung eines negativen Feststellungsverfahrens gemäß § 640 ZPO, da auch diese Fristversäumung auf einem unaufmerksamen Studium der dem Kläger zugestellten Schriftstücke des Gerichts beruht und der Kläger auch insofern diese Folgen seiner Nachlässigkeit nicht auf das Kind abwälzen kann. Wenn er sich heute auf seine Unerfahrenheit beruft, so kann auch dies eine andere Entscheidung nicht rechtfertigen, weil er noch während des Laufs der Einspruchsfrist jederzeit Gelegenheit gehabt hätte, sich auf der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts T. unentgeltlich die erforderlich Rechtsbelehrung zu holen. Anmerkung:

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung des Kammergerichts enthält zwei bedeutsame Feststellungen, nämlich einmal den Grundsatz, daß eine die verfassungsmäßige Stellung des nichtehelichen Kindes beachtende Auffassung bei Klagen, die das Bestehen oder Nichtbestehen eines Verwandschaftsverhältnisses zwischen dem nichtehelichen Kinde und dem angeblichen Vater feststellen sollen, die Bestimmung des § 644 ZPO nicht mehr anwenden kann, eine derartige Klage also im Statusverfahren nach den §§ 640 bis 643 ZPO durchgeführt werden muß; ferner den Grundsatz, daß eine auf das Nichtbestehen der Verwandtschaft gerichtete Feststellungsklage in der Regel unzulässig ist, wenn die "Zahlvaterschaft", d. h. die Unterhaltsverpflichtung des nichtehelichen Vaters gegenüber dem Kinde, in einem vorhergegangenen Unterhaltsprozeß bereits rechtskräftig festgestellt worden ist. Dieser zweite Grundsatz gilt natürlich auch für den umgekehrten Fall einer Klage auf Feststellung des Bestehens der Verwandtschaft auf Feststellung des Bestehens der Verwandtschaft nach vorhergegangener rechtskräftiger Abweisung der Unterhaltsklage.

Beiden Grundsätzen ist zuzustimmen, wobei zur Ergänzung noch auf folgendes hinzuweisen wäre:

a) Die Ausdehnung des Statusverfahrens des § 640 ZPO auf entsprechende Prozesse zwischen dem nicht-ehelichen Kinde und einem angeblichen Erzeuger und demzufolge die Nichtanwendung des § 644 ZPO — ist ein sehr charakteristisches Beispiel dafür, wie sich der Gehalt des nach 1945 übernommenen Rechts eben der Gehalt des nach 1945 übernommenen Rechts eben infolge der Übernahme durch den neuen Staat geändert hat. Es ist wohl noch erinnerlich, daß die Frage der Anwendbarkeit des § 644 ZPO bereits von der nationalsozialistischen Rechtsprechung aufgeworfen und seit einer Entscheidung des ehemaligen Reichsgerichts aus dem Jahre 1939 allgemein verneint, d. h. im Ergebnis ebenso beantwortet wurde wie fetzt durch das KG. Damit war praktisch beim Zusammenbruch des Hitlerregimes die Vorschrift des § 644 ZPO aus der Welt geschafft und ein Rechtszustand geschaffen, kraft dessen auch im Falle der nichtehelichen Abstammung, sobald sie streitig wurde, ihre Feststellung nur im Wege des auf dem Offizialprinzip beruhenden Statusverfahrens nach § 640 bis 643 ZPO durchgeführt werden konnte.

Dieser Rechtszustand wird mit den Urteilen, die, wie die obenstehende Entscheidung des KG, auch heute in derartigen Fällen den § 644 ZPO nicht anwenden wollen, übernommen — aber welch grundlegender Inhaltswechsel hat hier die Übernahme einer äußerlich gleichbleib enden Rechtsprechung möglich gemacht! Ihrem Inhalt nach verkörperte die Abkehr von der Regel des § 644 ZPO durch das RG finsterte Reaktion: ihr einziges Motiv war die den Kern der Nazidoktrin bildende Rassentheorie, die die richtige Feststellung der blutmäßigen Abstammung zu einer Angelegenheit höchsten staatlichen Interesses machte. Heute dagegen verkörpert die gleiche Rechtsprechung einen unserer großen staatlichen Interesses machte. Heute dagegen verkorpert die gleiche Rechtsprechung einen unserer großen
sozialen Fortschritte, nämlich die Anerkennung des
gleichen Rechtes für eheliche und nichteheliche Kinder,
die Anerkennung der Tatsache, daß auch das nichteheliche Kind mit seinem Vater verwandt ist, und die
daraus sich ergebende Folgerung, daß es unzulässig
wäre, für die Prozedur der Abstammungsseststellung
bei nichtehelichen Kindern ein anderes Versahren anzuwenden als bei ehelichen Kindern.

Wir haben hier also einen Beispielsfall, in dem es ganz besonders offensichtlich wird, welchen Inhalts-wechsel das alte Recht mit seiner Übernahme durch den neuen Staat erfahren hat.

b) Es ist nun von großem Interesse, zu sehen, daß sich dieser Inhaltswechsel des übernommenen Rechts praktisch auswirkt bei der Entscheidung der Frage des Verhältnisses einer Abstammungsfeststellungsklage zu einem vorhergegangenen Unterhaltsurteil, d. h. also zu einem vornergegangenen Unterhaltsuriett, a. n. also in der Frage, die dem zweiten wichtigen Grundsatz der obigen Entscheidung zugrunde liegt. Der Tatbestand ist in der Regel der, daß der jetzige Kläger in einem früheren Unterhaltsprozeß zur Zahlung von Unterhalt an das nichteheliche Kind verurteilt wurde und nunmehr mit neuen Behauptungen auf Feststellung der Niebbestehe seines Eltem Vinder Verkültsische des Nichtbestehens eines Eltern-Kindes-Verhältnisses